

STATUTEN

Neufassung 2026 / Korrektur 03.01.2026

1. Name und Zweck

Art. 1

Der Velo- und Motorclub "Rheinfall" Neuhausen (VMC Rheinfall) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall.

Name

Art. 2

Der Verein bezweckt die allseitige Förderung des Radsportes, im Besonderen der Radfahrenden Jugend, sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch Tourenfahrten, Trainingsfahrten, Veranstaltungen und Teilnahme an radsportlichen Wettbewerben.

Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Verein ist eine Sektion des Swiss Cycling - Verband Schweizer Radsport sowie dem Swiss Cycling – Kantonalverband Schaffhausen

Verbandszugehörigkeit

2. Mitgliedschaft

Art.4

Der Verein besteht aus:

Mitglieder

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder 6 – 18 Jahre
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Passivmitglieder sind Aussenstehende, die den Verein finanziell unterstützen.

Art. 5

Als Aktiv- oder Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer einen unbescholtenden Ruf geniesst.

Eintritt

Die Anmeldung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 6

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand und die anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung. Aktivmitglieder müssen bei der Aufnahme anwesend sein.

Mitgliederaufnahme

Art. 7

Minderjährige können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des

Jugendmitglieder

gesetzlichen Vertreters als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 8

Jedem neu eingetretenen Aktivmitglied ist bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Vereins-Statuten zu übergeben.

Statuten

Art. 9

GESTRICHEN

Freimitgliedschaft

Art. 10

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer ein Aktivmitglied ist und sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 11

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Ernennung

Art. 12

Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere, können nur auf die Generalversammlung erfolgen.

Übertritt

Art. 13

Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Austritt

Art. 14

Übertritts- oder Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Meldung

Art. 15

Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente, Kameradschaft und Verträge des Vereins vorsätzlich verletzen, sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Sanktion in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Meldung an Swiss Cycling – Verband Schweizer Radsport bzw. Dachverband kann erfolgen.

Art. 16

Ausgetretene und Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Anspruchsverlust

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17

Aktiv-Mitglieder sind in der Versammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Rechte

Jugendliche sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuhören. Jedes Aktivmitglied muss genügend gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein, ebenso die Jugendmitglieder. Der Verein übernimmt keinerlei Ansprüche Dritter.

Pflichten

Versicherung und Haftung

Art. 19

Der Fahrwart führt ein Tourenprotokoll auf Grund dessen an der Generalversammlung die Auszeichnung für die besten Tourenfahrer vergeben werden.

Tourenfahren

Die vom Verein seit 2009 durchgeführte Trainingswoche in Italien wird, soweit finanziell möglich, durch die Vereinskasse mit einem Beitrag an jeden Teilnehmer unterstützt.

Trainingswoche

Desweitern können, soweit finanziell möglich, auch eine 2tägige Tour der Mitglieder subventioniert werden.

2tägige Tour

Art. 20

GESTRICHEN

Rennfahrer

4. Organisation und Leitung

Art. 21

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Geschäftsjahr

Art. 22

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 23

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet am Anfang des Jahres statt.

Generalversammlung

Ständige Traktanden der Generalversammlung:

- a) Appell
- b) Wahl der/des Stimmenzähler(s)
- c) Protokoll der letzten GV
- d) Mutationen
- e) Jahresbericht **des Präsidenten**
- f) Abnahme des Kassa- und Revisorenberichtes
- g) **Inventurbericht – wird nur erstellt, wenn es nennenswertes Inventur hat**
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Wahlen des Vorstandes und der Kassenrevisoren
- k) Fahrwerts-Bericht und Preisverteilung
- l) Ehrungen
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

Art. 24

Allfällige Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Anträge

Art. 25

Die Einladung zu Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich oder per WhatsApp zugestellt werden.

GV-Einladung

Für Aktiv- / Ehrenmitglieder ist die Generalversammlung obligatorisch!

Art. 26

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Die ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Ausserordentliche GV

Art. 27

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen geheime Abstimmungen beschliessen.

Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufe Versammlung ist beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlussfähigkeit

Von der einfachen Abstimmungsmehrheit ausgenommen sind die Art. 15/42/43 und 44

Ausnahmen

Art. 28

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie hat die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vorher brieflich, per E-Mail oder WhatsApp mitgeteilt werden.

Mitglieder-versammlung

5. Vorstand

Art. 29

Die allgemeine Leitung des Vereins besteht aus einem Vorstand mit 7 Mitgliedern:

Vorstand

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Fahrwart
6. Materialverwalter
7. Beisitzer

Sämtliche Vorstandsmitglieder gehören in die Kategorie Aktivmitglieder

Art. 30

Die Amtszeit des Vorstandes dauert von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten.

Amtszeit

Art. 31

Rücktritte sind dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. (siehe Art. 21)

Rücktritt

Art. 32

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident und Kassier je zu zweien.
Für Kassa- und Giroverkehr mit Bank und Post zeichnet der Kassier rechtsgültig, für die übrigen Geldgeschäfte kollektiv mit dem Präsidenten.

Unterschrift

Art. 33

Der Vorstand besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten.
Er hat alle Vereinsgeschäfte zu beraten und der Versammlung zur endgültigen Erledigung vorzulegen.

Vorstandssitzung

Der Vorstand ist berechtigt, finanzielle Mittel im Rahmen des Möglichen, freizugeben.

Kompetenz

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfähigkeit

Art. 34

Die Obliegenheiten der einzelnen Ämter werden durch die damit betrauten Vorstandsmitglieder erledigt.

Aufgaben der Ämter

Ihr Grundsätzlichen Aufgaben sind:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen und erledigt die Vereinskorrespondenzen. Er beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- b) Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seinen Funktionen zu unterstützen und ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten.
- c) Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Dieses wird an jeder Versammlung vorgelesen und zur Genehmigung vorgeführt. **Er, oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied, verwaltet das Vereinsarchiv.**
- d) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kasse. Er zieht die Jahresbeiträge ein und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Spätestens 8 Tage vor der GV hat er die Bücher und Kassarechnungen abgeschlossen den Revisoren vorgelegt. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.
- e) Der Fahrwart führt eine Teilnehmerliste über das Vereinstourenfahren. Er führt eine Tourenchronik. Bei Verhinderung übernimmt der Tourenleiter seine Aufgabe und übergibt die Daten dem Fahrwart.
- f) Der Materialverwalter führt Buch über das bewegliche und feste Material.
- g) Der Beisitzer kann mit Spezialaufgaben betraut werden.

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Fahrwart

Materialverwalter

Beisitzer

6. Revisoren

Art. 35

Die Generalversammlung wählt einen 1. und 2. Revisor sowie einen Ersatzrevisor. Die Amtszeit dauert ein Jahr, wobei der 1. Revisor für die nächste Amtsperiode als Ersatzrevisor wieder wählbar ist.

Revisorenwahl

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Kassarevision

7. Finanzen

Art. 36

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Finanzen

- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden.
- b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.
- c) Überschüsse von Veranstaltungen.
- d) Zinsen von Kapitalien.

Art. 37

Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.

Beitragspflicht

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 38

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Vereinsvermögen

Art. 39

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

8. Archiv

Art. 40

Sämtliche Vereinsakten:

Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom Aktuar oder einer von der GV bestimmten Person geführt.

Archiv

Jedes Mitglied hat auf schriftlichen Antrag Anrecht auf Einsicht in das Archiv.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes, sortiert zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

9. Publikationen

Art. 42

Publikationen erfolgen über die Homepage des Vereins. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eine Publikation aufzuschalten zu lassen, sofern sie dem Vereinsinteresse dient.

Publikation

10. Revisionsbestimmungen

Art. 42

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Revisions-bestimmungen

Art. 43

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehr stellen. Sie wird von der Generalversammlung beschlossen.

Revisions-bestimmungen

11. Auflösung

Art. 44

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich 9 Mitglieder zu Weiterführung verpflichten.

Auflösungs-bestimmungen

Art. 45

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen einem Ortsansässigen Verein zu überschreiben der den Radsport im Sinne des aufzulösenden Vereines weiterführt und das Vermögen zur Förderung der Radsport-Jugend verwendet.

Vermögen

12. Schlussbestimmung

Art. 46

Diese Statuten werden an der Generalversammlung vom 23. Januar 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die alten Statuten vom 7. Januar 1984 und alle seither beschlossenen Änderungen

Inkrafttretung

Neuhausen am Rheinfall, 23. Januar 2026

Der Aktuar:

Stefan Selbert

Der Präsident:

Stephan Hochstrasser

FAUTUR